



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 651781 - SERIE

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

## GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 6. September 1983

G. z. 1628/83

*Si Skrovac*

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes  
ZI. IV-52.195/6-1/83

Sehr geehrte Herren!

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. <u>25</u> -GE/19/83
Datum: 9. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-12 <i>Sc</i>

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. August 1983, ZI. IV-52.195/6-1/83, beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

*Scrovac*  
(Hofrat DDr. SKROVANEK)  
Generalsekretär

25 BEILAGEN



**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 85 17 81-8ERIE

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

**WIEN,** den 6. September 1983

**G. z.** 1628/83

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes  
Zl. IV-52.195/6-1/83

Sehr geehrte Herren!

Wir begrüßen den gegenständlichen Entwurf vor allem deswegen, weil damit dem grundsätzlich bewährten Wasserwirtschaftsfonds für die umweltpolitisch so wichtigen Gebiete wie Sonderabfall, Luftreinhaltung und Lärmschutz ein gleichwertiges Förderungsinstrument gegenübergestellt werden soll. Es ist erfreulich, daß der Entwurf und die Erläuterungen auf die Beiträge der von uns vertretenen Berufsgruppen Bedacht nehmen.

Zu einzelnen Punkten möchten wir noch folgende Anregungen geben:

- 1.) Die Möglichkeit der Haftungsübernahme (bei fehlender bankmäßiger Sicherung) durch den Fonds ist zwar in den Erläuterungen vermerkt, sollte aber expressis verbis im § 2 Abs. 1 angeführt werden.
- 2.) Pilotanlagen sollten in gleicher Weise wie die Beseitigung von Sonderabfällen, also auch mit verlorenen Zuschüssen gefördert werden können. Aus Gründen der Koordination sollte die Einvernehmenspflicht mit dem Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft angeordnet werden.

3.) Die Erläuterungen zu § 6 (1) l. sagen ausdrücklich, daß unter einer "befugten Person" Zivilingenieure zu verstehen sind. Dieser dankenswerte Hinweis sollte durch den Überbegriff "Ziviltechniker" ersetzt werden, weil ohne Zweifel auch Architekten und Ingenieurkonsulenten im Sinne des Ziviltechnikergesetzes gemeint sind.

Um von vornherein Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Begriff "befugte Person" durch den gesetzlich definierten Begriff "Ziviltechniker" ersetzt werden.

4.) Es ist zu vermuten, daß Kreditinstitute fachlich nicht in der Lage sein werden, Herstellungsmaßnahmen gemäß § 3 1, 2 und 3 zu prüfen. Auch in dieser Phase sollten spezialisierte Ziviltechniker herangezogen werden.

5.) Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, daß der Umweltfonds fachlich objektiv eingesetzt wird. Bei der Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz durch eine "Kommission" (§ 14) stehen daher nicht sosehr Interessen der Sozialpartnerschaft im Vordergrund, sondern vielmehr die Notwendigkeit, von den verschiedenen Fachleuten sachlich fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Es sollten daher nicht Institutionen sondern Experten ad personam in die Kommission berufen werden. Dies schließt freilich nicht aus, daß Einrichtungen der Sozialpartnerschaft, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und wissenschaftlichen Institutionen, wie z.B. der Akademie der Wissenschaften, ein Vorschlagsrecht für die Beschickung der Kommission eingeräumt wird. In diesem Fall ersuchen wir, zwei Mitglieder vorschlagen zu dürfen.

Da Ziviltechnikern nach den Intentionen des Entwurfes zurecht wichtige Aufgaben bei der Entscheidungsvorbereitung zugewiesen werden, erscheint eine Mitwirkung der Bundes-Ingenieurkammer in der Kommission in jedem Fall zweckmäßig. Wir bitten Sie daher, den § 14 (2) dahingehend zu ergänzen, daß zwei Vertreter unserer Kammer in die Kommission entsandt werden können.

**BUNDES-INGENIEURKAMMER****G. Z.**

1628/83

**BLATT** 3

- 6.) Zu Punkt E (Kosten) des Vorblattes: Im Hinblick auf die Existenz bestens geschulter und mit entsprechenden Meßgeräten ausgestatteter Ziviltechniker erscheint es fraglich, ob die Schaffung von sieben zusätzlichen Planstellen und die Anschaffung von Meßplattformen dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechen. Es käme ohne Zweifel billiger, wenn diese Meßtätigkeiten an solche befugte Personen vergeben werden würden.

Wir haben 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet und zeichnen mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

**PROF.DIPL.ING.DR.KURT KOSS**

(Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS)